

Legende:

- **Neu**
- Innerhalb des RPG verschoben (in Fussnote Hinweis darauf, woher)
- Aus RPV eingefügt (in Fussnote Hinweis darauf, woher)
- Textstellen, die Gegenstand anderer RPG-Revisionen sind (~~Revision vom 15. Juni 2012, wenn nicht in einer Fussnote ein anderer Hinweis gemacht wird auf entsprechende Revision~~)
- Unverändert

¶

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

vom 22. Juni 1979

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{quater} und 34^{sexies} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978,
beschliesst:

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen **und die ökologische Vielfalt Biodiversität zu erhalten;**
- abis. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- bis. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- bbis. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen, ~~die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt~~¹ zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- cbis. die geordnete räumliche Entwicklung in funktionalen Räumen sicher zu stellen;
- die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- dbis. die Energieressourcen sparsam und effizient zu nutzen;
- die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.
- die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.²**

¹ Aus dem Vorentwurf vom 23. November 2011 in der Vernehmlassungsvorlage zu einer Teilrevision des Ausländergesetzes (Integration).

² Aus der Vorlage 13.030 zu einer Teilrevision des Ausländergesetzes (Integration).

Art. 2 Planungspflicht

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Grundlagen und Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

² Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

^{2bis} Sie ermitteln und berücksichtigen stufengerecht die Wirkungen ihrer Planungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

³ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 2a Zusammenarbeit der Behörden

¹ Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist.

² Um allfällige Konflikte im Rahmen der Planung rechtzeitig erkennen und partnerschaftlich lösen zu können, sorgt das planende Gemeinwesen für einen möglichst frühzeitigen Einbezug der anderen betroffenen Gemeinwesen.³

³ Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten, soweit sich ihre Aufgaben berühren, auch mit den Behörden des Auslands zusammen.

Art. 2b Interessenabwägung

¹ Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie stufengerecht die Interessen gegeneinander ab.⁴

² Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.⁵

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten und weiterentwickelt aufgewertet werden;

^{dbis}. die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume gesichert und vernetzt werden;

- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;

^{abis}. Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen;

^{a^{ter}} Massnahmen getroffen werden, um die Befriedigung des Bedarfs an Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen zu unterstützen;

- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

^{3bis} Das Verkehrssystem ist nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere soll:

- a. das Verkehrssystem die verschiedenen Verkehrsträger optimal verknüpfen;
- b. die Verkehrsinfrastruktur auch zur erwünschten räumlichen Entwicklung des Landes und zu einer guten internationalen Einbindung beitragen;
- c. der Ressourcenverbrauch möglichst gering gehalten sowie ein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis angestrebt werden;

³ In Anlehnung an Art. 18 Abs. 1 RPV.

⁴ Aus Art. 3 Abs. 1 RPV.

⁵ Aus Art. 3 Abs. 2 RPV.

d. die optimale Nutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen grundsätzlich Vorrang vor Aus- oder Neubauten haben.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

~~⁵ Der~~ ⁵ Der Untergrund ist geordnet zu nutzen.

~~⁶ Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Massnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.~~

Art. 4 Information und Mitwirkung

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Art. 4a Berichterstattung

¹ Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets und die Umsetzung ihrer Richtpläne.

² Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung und den Kantonen alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung der Schweiz, die Planungen des Bundes und deren Umsetzung.

³ Der Bund gibt den Kantonen seine Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

Art. 5 Ausgleich und Entschädigung

¹ Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

^{1bis} Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

^{1ter} Der Ertrag wird für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis}, verwendet.

^{1quater} Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

^{1quinquies} Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder
- b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

^{1sexies} Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

² Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

³ Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Gemeinsame Planungen

Art. 5a Raumentwicklungsstrategie

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erstellen gemeinsam eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Schweiz.

² Diese Strategie dient als Entscheidungshilfe bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben auf allen drei Staatsebenen. **Sie kann in Teilaspekten oder für Teilräume konkretisiert werden.**

³ **Basierend auf der Raumentwicklungsstrategie erarbeitet der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden seine Agglomerationspolitik und die Politik für die ländlichen Räume und die Berggebiete. Er trägt dabei den funktionalen Verflechtungen innerhalb und zwischen diesen Teilräumen Rechnung.**

Art. 5b Weitere gemeinsame Planungen

¹ Bei Bedarf erarbeiten die betroffenen Gemeinwesen zur grenz- oder bereichsüberschreitenden Koordination raumwirksamer Aufgaben gemeinsame Planungen.

² So weit diese Planungen nicht aufgrund spezialrechtlicher Regelungen oder vertraglicher Elemente verbindlich sind, dienen sie bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben als Entscheidungshilfe.

³ Sie werden erst durch die Verankerung in den **Konzepten**, Sach- oder Richtplänen für alle Behörden verbindlich.

Art. 5c Planungen für funktionale Räume

Die Kantone stellen sicher, dass für jeden **im Richtplangemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}** ausgewiesenen funktionalen Raum gemeinsam eine Planung erarbeitet wird.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zu den Richtplänen der Kantone und den Konzepten und Sachplänen des Bundes

Art. 5d Verbindlichkeit und Anpassung

¹ Richtpläne, Konzepte und Sachpläne⁶ sind für die Behörden verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne, Konzepte und Sachpläne⁷ überprüft und nötigenfalls angepasst.

³ Richtpläne, Konzepte und Sachpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.⁸

Art. 5e Bereinigungsverfahren

¹ Soll von einem Sachplan oder einem genehmigten kantonalen Richtplan abgewichen werden, so ist möglichst früh nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

² Widersprechen sich die planerischen Absichten verschiedener Kantone oder im Verhältnis zum Bund, so kann das Bereinigungsverfahren verlangt werden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.⁹

³ Kann der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.

⁶ Bezüglich Konzepte und Sachpläne materiell aus Art. 22 Abs. 1 RPV.

⁷ Bezüglich Konzepte und Sachpläne materiell aus Art. 17 Abs. 4 RPV.

⁸ Aus Art. 9 RPG.

⁹ Materiell aus Art. 7 Abs. 2.

⁴ Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens zwei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.¹⁰

3. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Art. 6

Aufgehoben¹¹

Art. 7

Aufgehoben¹²

Art. 8

Mindestinhalt der Richtpläne

¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:

- a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;
- abis. welche funktionalen Räume im Hinblick auf Siedlung, Verkehr **sowie Natur** und Landschaft innerkantonal oder überkantonal einer gemeinsamen Planung bedürfen;
- ater. **die unterirdischen Räume, in denen die wie eine** rationelle und nachhaltige Nutzung **des Untergrundes sichergestellt wird und wie die Nutzungen** von Grundwasser, Rohstoffen, Energien und baulich nutzbaren Räumen **eine Planung bedingt, die, so weit nötig, untereinander und** mit den **oberirdischen Bedürfnissen Planungen an der Erdoberfläche** abgestimmt werden **muss**;
- b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen;
- d. wie Zielerreichung und Umsetzung überprüft werden.

² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

- a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
- b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;
- c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und
- e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

² Die Kantone bezeichnen die Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen.¹³

³ Die zu ergreifenden Massnahmen bezwecken insbesondere: ¹⁴

- a. eine Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen;
- b. die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen;
- c. eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen.

¹⁰ Aus Art. 12 RPG.

¹¹ Abs. 1 neu in Art. 8 Abs. 1 Bst. a; Abs. 2 und 3 materiell neu in Art. 8a ff.; Abs. 4 ergibt sich aus der Behördenverbindlichkeit der dort erwähnten Instrumente.

¹² Abs. 1 neu in Art. 2a Abs. 1; Abs. 2 in Art. 5e Abs. 1; Abs. 3 in Art. 2a Abs. 3.

¹³ **Im Rahmen des Zweitwohnungsgesetzes ist vorgesehen, Art. 8 Abs. 2 RPG aufzuheben.**

¹⁴ **Im Rahmen des Zweitwohnungsgesetzes ist vorgesehen, Art. 8 Abs. 3 RPG aufzuheben.**

Art. 8b Richtplaninhalt im Bereich Verkehr

¹ Der Richtplan legt insbesondere fest, wie das ~~Verkehrssystem~~ **Gesamtverkehrssystem** in sich und in Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung weiterentwickelt werden soll.

² Der Richtplan bezeichnet die vorgesehenen Trassen und Flächen und zeigt auf, mit welchen Massnahmen sie gesichert werden sollen.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

¹ Der Richtplan bezeichnet:

- a. Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, insbesondere Fruchtfolgeflächen, und die Massnahmen, mit denen der Erhalt dieser Flächen sichergestellt wird;
- b. Landschaften und ~~Naturräume~~ **Lebensräume**, die geschützt, vernetzt oder weiterentwickelt werden sollen;
- c. für die intensive touristische Nutzung (~~und für entsprechende Erholungsinfrastruktur~~) **und die Erholung** vorgesehene Gebiete.

² Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will.

³ Der Richtplan legt ~~weiter~~-fest, wie Gebiete, die ~~von~~**durch** Naturgefahren bedroht sind, risikogerecht genutzt und allenfalls vor Gefahren geschützt werden sollen.

Art. 8d Richtplaninhalt im Bereich Energie, Ver- und Entsorgung

¹ Der Richtplan bezeichnet **insbesondere** :

- a. die vorgesehenen Trassen und Flächen für die Produktion, den Transport und die Speicherung von Energie und die Massnahmen, mit denen sie gesichert werden sollen;
- b. die für die Nutzung ~~von erneuerbaren~~ **erneuerbarer** Energien geeigneten Gebiete **und Gewässerstrecken**¹⁵.

~~² Der Richtplan bezeichnet~~ ^{c.} geeignete Standorte für den Materialabbau sowie für die Abfallentsorgung.

Art. 9 Rücksichtnahme auf andere Planungen¹⁶

Die Kantone nehmen bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne auch auf Planungen Rücksicht, die für sie nicht **verbindlich im Sinne von Artikel 5d Absatz 1 behördenverbindlich** sind, so insbesondere auf:

- a. die Raumentwicklungsstrategie;
- b. die Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG;
- c. die Planungen für die funktionalen Räume, insbesondere die Agglomerationsprogramme, und weitere gemeinsame Planungen.

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.

² Sie regeln, wie die Gemeinden, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

Art. 11 Genehmigung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

² **Richtpläne werden erst** mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

Art. 12

Aufgehoben¹⁷

¹⁵ Aus der Vorlage 13.074 zu einer Teilrevision des Energiegesetzes (Energierategie 2050).

¹⁶ Alter Art. 9 neu in Art. 5d.

¹⁷ Neu in Art. 5e.

4. Kapitel: **Konzepte und Sachpläne** **Besondere Massnahmen des Bundes**

1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne

Art. 13

¹ Der Bund erarbeitet Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, sowie zur Sicherung von Räumen für die Erfüllung von Bundesaufgaben.

² Er zeigt darin, wie er von seinem planerischen Ermessen Gebrauch machen will.¹⁸

³ Die in Konzepten und Sachplänen getroffenen Anordnungen sind für den Kanton so weit verbindlich, als der Bund im betreffenden Bereich von Verfassungs- und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt.¹⁹

⁵ Die Konzepte und Sachpläne binden auch Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Verwaltung angehören, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.²⁰

2. Abschnitt: Fruchtfolgeflächen

Art. 13a Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Sie sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.²¹

~~² Vor dem Entscheid über Planungen oder Bauvorhaben, die voraussichtlich in erheblichem Ausmass Fruchtfolgeflächen beanspruchen werden, sind geeignete Alternativen zu ermitteln und zu bewerten.~~

²³ Werden für eine Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht, muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden ~~sind auf den entsprechenden Flächen erhöhte Mindestdichten festzulegen.~~

Art. 13b Einzuhaltender Mindestumfang

¹ Der Bundesrat legt den gesamtschweizerischen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen sowie die Aufteilung auf die Kantone fest.²²

² In Kantonen, die nicht aufzeigen, wie die Einhaltung des Mindestumfangs gesichert ist, dürfen bis zum Zeitpunkt, in dem sie diese Sicherung aufzeigen können, keine Einzonungen vorgenommen werden, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Art. 13c Kompensation

¹ Werden Fruchtfolgeflächen einer Bauzone zugewiesen oder anderweitig für eine sie beeinträchtigende Nutzung beansprucht, so hat eine vollumfängliche Kompensation zu erfolgen.

² Bei Bauvorhaben in übergeordnetem öffentlichen Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von übergeordnetem öffentlichem Interesse von einer vollumfänglichen Kompensation abgesehen werden kann.

³ Bei der Errichtung von zonenkonformen Bauten und Anlagen für die Kernlandwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998²³ über die Landwirtschaft ausserhalb der Bauzonen kann von einer Kompensation abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks Rückbau und Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind.

¹⁸ Aus Art. 14 Abs. 1 und 2 RPV.

¹⁹ Aus Art. 23 Abs. 1 RPV.

²⁰ Aus Art. 22 Abs. 2 RPV.

²¹ Art. 26 Abs. 1 RPV.

²² Aus Art. 29 2 RPV.

²³ SR 910.10

Art. 13d Besonderheiten bei der überkantonalen Kompensation

¹ Die Kompensation kann in einem anderen Kanton erfolgen, als in demjenigen, in dem die Fruchtfolgeflächenbeanspruchung erfolgt. Die Mindestumfänge der beteiligten Kantone werden entsprechend angepasst.

² Der Kanton, der für einen anderen Kanton Kompensationsflächen zur Verfügung stellt, ist von diesem hierfür zu entschädigen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Langfristige Raumsicherung für Infrastrukturen des Bundes**Art. 13e**

¹ Besteht ein nationales Interesse an einer langfristigen Freihaltung von Räumen oder Korridoren für künftige Infrastrukturbedürfnisse, so kann der Bund im Sachplan die notwendigen Massnahmen anordnen.

² Er kann zu diesem Zweck im Sachplan:

- a. Gebiete bezeichnen, in denen weder Einzonungen noch Aufzonungen vorgenommen werden dürfen ~~verlangen, dass bestimmte Gebiete nicht eingezont oder nicht aufgezont werden;~~
- b. für genau bezeichnete Gebiete ausserhalb der Bauzonen einen Sicherungsbereich festlegen;

³ Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden ist Sache der Kantone.

⁴ In den Sicherungsbereichen nach Absatz 2 Buchstabe b dürfen keine baulichen Massnahmen getroffen werden, die dem Freihaltungszweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwertes verzichtet.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

5. Kapitel: Nutzungspläne**1. Abschnitt: Zweck und Inhalt****Art. 14 Begriff**

¹ Nutzungspläne stützen sich auf eine gesamträumliche Entwicklungsvorstellung.

² Sie ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

³ Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Art. 15 Bauzonen

¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Art. 15a Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

¹ Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen (Art. 20).

² Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenutzt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

Art. 15b Förderung energetischer Sanierung durch Bauvorschriften

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften so ausgestaltet werden, dass die energetische Sanierung bestehender Bauten erleichtert wird.

Art. 16 Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung.

~~1.1.1.1.1.1.1.1.1 – Art 16^{bis} – Fruchtfolgeflächen²⁴~~

~~¹ Die Fruchtfolgeflächen umfassen den ackerfähigen Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete und sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.~~

~~² Werden Fruchtfolgeflächen einer Bauzone zugewiesen oder anderweitig für eine sie beeinträchtigende Nutzung beansprucht, so ist die beanspruchte Fläche zu kompensieren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von übergeordnetem öffentlichem Interesse von einer vollumfänglichen Kompensation abgesehen werden kann.~~

~~³ Auf eine Kompensation kann verzichtet werden, wenn die Errichtung der Bauten oder Anlagen befristet oder zweckgebunden erfolgt und die Wiederherstellung der Bodenqualität rechtlich und finanziell sichergestellt ist.~~

Art. 17 Schutzzonen

¹ Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 19 Erschliessung

¹ Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

²⁴ Neu in Art. 13a ff.

² Das Gemeinwesen hat die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen; es kann die Erschliessung bei Bedarf etappieren. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

³ Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, so ist den Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen.

Art. 20 Landumlegung

Die Landumlegung kann von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

2. Abschnitt: Wirkungen allgemein

Art. 21 Verbindlichkeit und Anpassung

¹ Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

² Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Art. 22 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22a Solaranlagen²⁵

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Art. 23 Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.

3. Abschnitt: Bauen ausserhalb der Bauzonen allgemein

Art. 23a Gemeinsame Voraussetzungen einer Bewilligung

¹ Bewilligungen setzen in jedem Fall die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung²⁶ voraus. Wenn möglich ist bestehendes Gebäudevolumen zu nutzen oder durch das neue Vorhaben zu ersetzen.

²⁵ Aus Art. 18a RPG.

2 Bewilligungen für unbewohnte sowie für leicht entfernbar bewohnte Gebäude, Anlagen und Gebäudeteile:

- a. sind grundsätzlich an den Zweck zu binden, zu dem sie erteilt wurden;

Variantenvorschlag für Buchstabe a:

- a. sind grundsätzlich befristet zu erteilen oder an den Zweck zu binden, zu dem sie erteilt wurden;
- b. setzen voraus, dass zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über Gewährleistung und Modalitäten der Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs abgeschlossen wird; der Bundesrat kann Mindestanforderungen dafür aufstellen;
- c. sind im Gegenzug ohne hohe Anforderungen an die längerfristige Existenzfähigkeit des Betriebs zu erteilen.

Art. 23b *Benutzungsverbot und Beseitigung*

¹Bauten und Anlagen, die nicht mehr für den Zweck verwendet werden, zu dem sie rechtmässig erstellt wurden, und für die eine Nutzung im Sinne der Artikel 23c-24f nicht zulässig ist, dürfen nicht mehr benutzt werden. Dieses Verbot entfällt, sobald sie wieder zonenkonform oder standortgebunden genutzt werden können.

² Wurde die Bewilligung befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so sind die Bauten und Anlagen bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.²⁷

4. Abschnitt: Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Art. 23c *Allgemein*

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.²⁸

² Bauten und Anlagen für Landwirtschaftsbetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten.²⁹

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen, die sicherstellen, dass die gleichen Landwirtschaftsflächen nicht mehrfach für die Begründung des Bedürfnisses für Bauten und Anlagen angerechnet werden.

Art. 23d *Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten*

¹ Erweiterungen landwirtschaftlicher Wohnbauten, welche die Voraussetzungen von Artikel 23c nicht erfüllen, sind trotzdem zulässig, soweit dies für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich³⁰ ist.

² Auf landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde, ist zudem Artikel 24c anwendbar.³¹

³ Landwirtschaftliche Wohnbauten dürfen in Zeiten fehlenden betrieblichen Bedarfs landwirtschaftsfremd bewohnt werden.

⁴ Ein Wohnhaus, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, darf nur bei definitivem Wegfall des landwirtschaftlichen Bedarfs oder zugunsten eines anderen landwirtschaftlichen Gewerbes abgetrennt werden. Die Abtrennung hat zur Folge, dass kein neuer Bedarf für Wohnraum geltend gemacht werden kann. Dies muss gleichzeitig mit der Abtrennung für sämtliche zum bisherigen Betrieb gehörenden Parzellen im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 23e *Landwirtschaftsnahe Betriebsteile*

¹ Landwirtschaftsnahe Betriebsteile können bewilligt werden, wenn sie einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen; dafür können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.³²

² Bei temporären Betriebszentren können bauliche Massnahmen nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden.³³ Ausserhalb der bestehenden Bauten und Anlagen sind geringfügige Veränderungen ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie notwendig sind, um Härtefälle zu mildern.

²⁶ Bisher in verschiedenen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen enthalten. Soll zur Vereinfachung hier so zusammengefasst werden.

²⁷ Aus Art. 16b RPG.

²⁸ Art. 16a Abs. 1 RPG nach geltendem Recht.

²⁹ Übernimmt die Funktion von Art. 16a Abs. 2 und 3 RPG.

³⁰ Materiell aus Artikel 42a Absatz 1 RPV.

³¹ Aus Art. 24c Abs. 3 RPG gemäss Fassung vom 23. Dezember 2011.

³² Aus Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG.

³³ Aus Art. 24b Abs. 1^{ter} RPG.

³ Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat.³⁴

⁴ Bauten und Anlagen, die zur Aufbereitung, zur Lagerung oder zum Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte nötig sind, wenn sie einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb haben.³⁵

⁵ Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden bewilligt, wenn der Betrieb über eine überwiegend betriebs-eigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt. Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde können Plätze mit befestigtem Boden bewilligt werden. Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleieräume werden bewilligt.³⁶

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.³⁷

Art. 23f *Gemeinsame Anforderungen an landwirtschaftsnahe Betriebsteile*

¹ Landwirtschaftsnahe Betriebsteile nach Artikel 23e dürfen nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden. Personal, das überwiegend oder ausschliesslich für landwirtschaftsnahe Betriebsteile tätig ist, darf nur für solche nach Artikel 23e Absatz 1 angestellt werden. Die in landwirtschaftsnahen Betriebsteilen anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden.³⁸

² Für landwirtschaftsnahe Betriebsteile gelten die Rechtsfolgen von Artikel 23a Absatz 2.³⁹

³ Sie setzen ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht⁴⁰ voraus. Sie bilden Bestandteile des landwirtschaftlichen Gewerbes und unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nach den Artikeln 58–60 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.⁴¹

⁴ Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen landwirtschaftsnahe Betriebsteile den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.⁴²

Art. 23g *Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung*

¹ Wo eine im öffentlichen Interesse liegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht anders sichergestellt werden kann, können die für die Pflegenutzung durch Tiere nötigen Unterstände und Zäune zeitlich befristet bewilligt werden, auch wenn keine ertragsorientierte Landwirtschaft vorliegt.

² Die Bodenfruchtbarkeit darf nicht beeinträchtigt wird.

5. Abschnitt: Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

Art. 23h *Gemeinsame Bestimmungen*

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. die Baute oder Anlage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird, für die vorgesehene Nutzung geeignet ist und keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;⁴³
- b. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung anfallen, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwälzt werden;⁴⁴
- c. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet ist.⁴⁵

³⁴ Aus Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG.

³⁵ Aus Art. 34 Abs. 2 RPV.

³⁶ Gemäss ~~Rev. RPV~~ Art. 16a^{bis} Abs. 1 rev. RPG vom 22. März 2013 (Parlamentarische Initiative Darbellay).

³⁷ Aus Art. 16a Abs. 1^{bis} Satz 3 RPG.

³⁸ Aus Art. 24b Abs. 2 RPG.

³⁹ Materiell teilweise aus Art. 40 Abs. 5 Satz 1 RPV.

⁴⁰ Aus Art. 24b Abs. 1 RPG.

⁴¹ Aus Art. 24b Abs. 4 RPG.

⁴² Aus Art. 24b Abs. 1^{quater} RPG.

⁴³ Aus Art. 24d Abs. 3 Bst. a RPG.

⁴⁴ Aus Art. 24d Abs. 3 Bst. c RPG.

⁴⁵ ~~Aus Art. 24d Abs. 3 Bst. d RPG.~~

Art. 24 Standortgebundene Bauten und Anlagen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.

Art. 24a Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen

¹ Erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn:

- a. dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen; und
- b. sie nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist.

² Die Ausnahmbewilligung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass bei veränderten Verhältnissen von Amtes wegen neu verfügt wird.

Art. 24b ⁴⁶

Art. 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.

³ ⁴⁷

⁴ Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Art. 24d Schützenswerte Bauten und Anlagen⁴⁸

Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:

- a. diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und
- b. ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.

Art. 24e Hobbymässige Tierhaltung⁴⁹

¹ Bauliche Massnahmen werden bewilligt in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in ihrer Substanz erhalten sind, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen und eine tierfreundliche Haltung gewährleisten.

² Im Rahmen von Absatz 1 werden neue Aussenanlagen bewilligt, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung können solche Anlagen grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und die Anlage reversibel erstellt wird.

³ Die Aussenanlagen können für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.

⁴ Einzäunungen, die der Beweidung dienen und nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sind, werden auch dann bewilligt, wenn die Tiere in der Bauzone gehalten werden.

⁵ Bewilligungen setzen voraus, dass die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c ⁵⁰ stehen.

⁴⁶ Verschohen in Art. 23e und Art. 23f, Abs. 1 gestrichen.

⁴⁷ Verschohen in Art. 23d Abs. 2.

⁴⁸ Abs. 1 neu in Art. 23d geregelt, Abs. 1^{bis} in Art. 24e.

⁴⁹ Gemäss Rev. **RPV** vom 22. März 2013 (Parlamentarische Initiative Darbellay).

⁵⁰ **Versehen aus der Revision vom 22. März 2013 (Parlamentarische Initiative Darbellay) korrigieren, wo Art. 24d Abs. 1 RPG noch stehen blieb.**

**Art. 24f ~~Gewerbliche Zonen fremde gewerbliche Bauten und landschaftsprägende Bauten~~
Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen:

~~a. — Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind;⁵¹~~

~~b. — der kantonale Richtplan und die Nutzungsplanung zur Erhaltung von schützenswerten landschaftsprägenden Bauten abweichende Regelungen vorsehen können.⁵²~~

3. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren.

^{1bis} Sie legen für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest.

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Art. 25a Grundsätze der Koordination

¹ Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.

² Die für die Koordination verantwortliche Behörde:

- a. kann die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen treffen;
- b. sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen;
- c. holt von allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein;
- d. sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

³ Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

⁴ Diese Grundsätze sind auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar.

~~1.1.1.1.1.1.1.2 Art. 25b Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht~~

~~Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch einen Nichtlandwirt arbeiten die für den Vollzug des Raumplanungs- und des bäuerlichen Bodenrechts zuständigen Behörden zusammen und koordinieren ihre Entscheide.⁵³~~

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

¹ Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.

² Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden **Konzepten und Sachplänen** und den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

³ Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

Art. 27 Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

⁵¹ Aus Art. 37a RPG.

⁵² ~~Als ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Art. 39 RPV.~~

⁵³ ~~Bei der Beratung der Vorlage 04.472 (Parlamentarische Initiative Darbellay) auf die 2. Etappe Rev. RPG verschoben. Hier erst als Platzhalter, muss materiell noch bearbeitet werden.~~

Art. 27a *Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen*

Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln ~~23c, 23e, und 24c~~ ~~und 24d~~.

3. Titel: Bundesbeiträge

Art. 28

Art. 29 *Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen*

Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.

Art. 29a *Beiträge an Projekte*

¹ Der Bund ~~fördert~~**kann** in Zusammenarbeit mit den Kantonen, **Städten** und Gemeinden Projekte **fördern**, die ~~im Interesse der nachhaltigen Entwicklung~~**nachhaltig** der Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Wohngebieten dienen.⁵⁴

²**bis** Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite weitere Projekte unterstützen, die für die nachhaltige Entwicklung eines bestimmten Gebiets innovative Lösungen aufzeigen.

³**2** Das Bundesamt für Raumentwicklung koordiniert diese Förderung mit den betroffenen Bundesstellen und stellt eine systematische Auswertung der Erfahrungen sicher.

Art. 30 *Voraussetzung für andere Beiträge*

Der Bund macht die Leistung von Beiträgen an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

4. Titel: Organisation

Art. 31 *Kantonale Fachstellen*

Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Raumplanung.

Art. 32 *Fachstelle des Bundes*

Fachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Raumentwicklung.

⁵⁴ Abs. 1 und **32** aus der ~~Vernehmlassungsvorlage zum Integrationsgesetz~~**Vorlage 13.030 zu einer Teilrevision des Ausländergesetzes (Integration)**.

5. Titel: Rechtsschutz

Art. 33 Kantonales Recht

¹ Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

³ Es gewährleistet

- a. die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht;
- b. die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde.

⁴ Für die Anfechtung von Verfügungen kantonalen Behörden, auf welche Artikel 25a Absatz 1 Anwendung findet, sind einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen.

Art. 33a Strafbestimmungen der Kantone

¹ Das kantonale Recht stellt das Bauen ohne die nötige Baubewilligung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen unter Strafe.

² Es sieht vor, dass der Gewinn aus dem unrechtmässigen Bauen nach Absatz 1 eingezogen wird.

³ Die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 kann im Strafverfahren die Rechte einer Privatküglerschaft wahrnehmen.

Art. 34 Bundesrecht

¹ Für die Rechtsmittel an Bundesbehörden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über:

- a. Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5);
- b. die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
- c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24f.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen betreffen.⁵⁵

⁴ Das Bundesamt für xxx ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Räume betreffen, die nach Artikel 13e Absatz 2 gesichert sind.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Fristen für Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass

- a. ...
- b. die Nutzungspläne rechtzeitig erstellt werden, spätestens jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

² ...

³ Nutzungspläne, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig sind, bleiben nach kantonalem Recht in Kraft bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 36 Einführende Massnahmen der Kantone

¹ Die Kantone erlassen die für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

⁵⁵ Aus der Vorlage 12.021, Agrarpolitik 2014-2017.

² Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen und einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a) zu erlassen.

³ Solange keine Bauzonen bestehen und das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone.

Art. 37 Vorübergehende Nutzungszonen

¹ Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Landschaften, Naturräume oder Stätten oder zur Realisierung und Nutzung wichtiger Infrastrukturen benötigte Flächen unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.

² Sobald Nutzungspläne vorliegen oder bestehende Nutzungspläne angepasst sind, hebt der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen auf.

Art. 38 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010

¹ Die betroffenen Kantone passen ihre Richtpläne innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung an deren Anforderungen an und sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden innerhalb der gleichen Frist geeignete Massnahmen treffen, insbesondere die Festlegung jährlicher Kontingente, die Festlegung von Erstwohnanteilen, die Ausscheidung spezieller Nutzungszonen oder die Erhebung von Lenkungsabgaben.

² Nach Ablauf dieser Frist dürfen so lange keine Zweitwohnungen bewilligt werden, bis die Kantone und Gemeinden die nötigen Vorkehrungen getroffen haben.

Art. 38a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2012

¹ Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a an.

² Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt.

⁴ Die Kantone regeln innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5.

⁵ Nach Ablauf der Frist von Absatz 4 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über einen angemessenen Ausgleich nach den Anforderungen von Artikel 5 verfügt. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung diese Kantone.

Art. 38b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Kantone legen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in ihren Richtplänen fest, welche funktionalen Räume gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} einer gemeinsamen Planung bedürfen.

² Gemeinsame Planungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat vorliegen, können unter Federführung des Bundes auf Kosten der pflichtigen Gemeinwesen erarbeitet und beschlossen werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Änderung anderer Erlasse

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991⁵⁶ über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert.

Art. 75 Abs. 1 Bst. f (neu)

¹ Keine Belastungsgrenze besteht für:

- f. Grundpfandrechte zur Gewährleistung der Beseitigung von Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 23a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁵⁷.

⁵⁶ SR 211.412.11

⁵⁷ SR 700

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983⁵⁸ über den Umweltschutz wird wie folgt geändert.

Art. 5a (neu)

¹ Vor dem Entscheid über Planungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, sind die Auswirkungen sowie geeignete Alternativen zu ermitteln und zu bewerten.

² Die Abklärungen nach Absatz 1 sind Bestandteil der Wirkungsbeurteilung nach Artikel 2 Absatz 2^{bis} des Raumplanungsgesetzes.

Das [Infrastrukturgesetz] vom xxx wird wie folgt geändert.⁵⁹

Art. X Projektierungszone

¹ xxx

² xxx

Art. Y Mehrwertrevers

¹ xxx

² xxx

⁵⁸ SR 814.01

⁵⁹ Noch offen, ob allenfalls und falls ja in welchem Gesetz diese Revisionen vorgenommen würden.